

# Amtsblatt

## für das Amt Oder-Welse



Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden: Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Pinnow, 7. März 2014

Nr. 4/2014 – 24. Jahrgang

Amtlicher Teil in dieser Ausgabe:

Seiten 2 bis 3



*Ehemaliges Zisterzienserkloster in Kolbacz, Gemeinde Stare Czarnowo (Landkreis Gryfino)*

*Das Kloster war ein bedeutendes Kultur- und Kolonisationszentrum Pommerns. Der Bau wurde im Jahr 1210 im altromanischen Stil begonnen und 1347 im gotischen Stil beendet. Es wurde 1173 durch den Kastellan Wartislaw II. von Stettin gestiftet und 1174 von dem dänischen Kloster Esrom aus der Filiation der Primarabtei Clairvaux besiedelt. Von der Klosteranlage sind heute noch die Kirche im Stil der Backsteinromanik und ein Nebengebäude, genannt der Speicher, erhalten.*

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor | Gutshof 1, 16278 Pinnow | Telefon: (03 33 35) 7 19-0 | Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

## **I. Amtlicher Teil**

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Amtlicher Teil**

1. Amt Oder-Welse, Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 20.02.2014 ..... Seite 3
2. Bekanntmachung von Zeit und Ort der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“  
in den Schaubezirken Amt Oder-Welse und Polder für das Jahr 2014 ..... Seite 3

#### **Ende des amtlichen Teils**

#### **II. Nichtamtlicher Teil**

1. Kinder-Olympiade in Chojna ..... Seite 4
2. Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Landin ..... Seite 4
3. Einladung der Jagdgenossenschaft Heinersdorf ..... Seite 4
4. Darstellung der Entwicklung der Gemeinde Schöneberg ..... Seite 5
5. Hochzeiten im Amt Oder-Welse ..... Seite 5
6. Veranstaltungen in den Gemeinden ..... Seite 5
7. Grundlagen des kommunalen Finanzausgleichs in Brandenburg, Teil 3 ..... Seite 6

#### **Ende des nichtamtlichen Teils**

**Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor**

**I. Amtlicher Teil****Amt Oder-Welse  
Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 20.02.2014**

Hiermit wird die  
**öffentliche Sitzung des Wahlausschusses  
über die Zulassung und ggf. Zurückweisung  
der Wahlvorschläge zur  
Kommunalwahl am 25.05.2014**  
bekanntgemacht.

Tag: 21.03.2014  
Ort: Sitzungsraum des Amtes Oder-Welse  
Gutshof 1  
16278 Pinnow  
Uhrzeit: 09:00 Uhr  
Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen.

*Die Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Oder-Welse  
Pohling*

**Bekanntmachung von Zeit und Ort  
der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes  
„Welse“ in den Schaubezirken Amt Oder-Welse und Polder für das Jahr 2014**

Der Vorstandsvorsitzende des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ gibt hiermit gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ vom 29.03.2004 Zeit und Ort der Verbandsschau bekannt:

Termin 1: Montag, den 10.03.2014  
Treffpunkt: 08.00 Uhr am Gemeinderaum (Gutshaus) in Berkholz-Meyenburg, Hauptstraße 08

betreffende Gemeinden: Gemeinde Berkholz-Meyenburg, Gemeinde Mark-Landin mit dem Ortsteil Landin, Gemeinde Pinnow, Gemeinde Schöneberg mit den Ortsteilen Felchow, Flemsdorf und Schöneberg

Termin 2: Montag, den 10.03.2014  
Treffpunkt: 14.00 Uhr am Gemeinderaum im Mark-Landiner Ortsteil Schönermark, Am Dorfanger 29

betreffende Gemeinden: Mark-Landin mit den Ortsteilen Grünow und Schönermark

Termin 3: Dienstag, den 11.03.2014  
Treffpunkt: 08.00 Uhr beim Wasser- und Bodenverband „Welse“ in Passow, Schwedter Straße 31

betreffende Gemeinden: Gemeinde Passow mit den Ortsteilen Briest, Jamikow, Passow/Wendemark und Schönow

Termin 4: Donnerstag, den 08.05.2014\*  
Treffpunkt: 08.30 Uhr am Bauhof des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ in Schwedt/Oder, Schöpfwerk 02

Bereich: Polder A/B  
Termin 5: Donnerstag, den 08.05.2014\*  
Treffpunkt: 14.00 Uhr aus Richtung Lunow hinter der Ho-Frie-Wa-Brücke am Parkplatz  
Bereich: Lunow-Stolper Polder

\* Termine können sich aufgrund der Wasserstände in den Poldern verschieben, veränderte Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

*Passow, den 20.02.2014*

*S. Stornowski*  
Stornowski  
Geschäftsführer des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen****Ende des amtlichen Teils**

**Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor**

**Impressum**

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor  
Verantwortlich: Leiterin Allgemeine Verwaltung und Organisation, Frau Pohling  
Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20

## Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Landin

Die nächste Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Landin findet am 8. April um 19:00 Uhr in der Feuerwehr, Am Hof, 16278 Landin, statt.

Hiermit lade ich alle Jagdgenossen und Eigentümer von Grundstücksflächen in der Gemarkung Landin zu dieser Versammlung ein.

### Tagesordnung:

1. Begrüßung,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit,
3. Verlesung der Tagesordnung und Änderungsanträge zur Tagesordnung,
4. Rechenschaftsbericht,
5. Kassenbericht,
6. Bericht der Revisionskommission,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Haushaltsplan 2014/2015,
9. Sonstiges,
10. Beendigung der Versammlung.

Wozniak  
Der Vorstand

## Kinder-Olympiade in Chojna am 14. Januar

Grenzüberschreitendes Wetteifern bei den Kleinsten



Zum zweiten Mal wetteiferten die Kinder der KITA aus Landin und KITA- Kinder sowie Vorschulkinder aus Chojna um die begehrten Pokale.



Wojciech Długoborski, stellvertretender Bürgermeister der Gemeinde Chojna (2. v. l.), Detlef Krause, Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse (3. v. l.), Kazimierz Komorzycki, Vorsitzender des Stadtrates Chojna (5. v. l.) mit polnischen Akteuren bei der feierlichen Eröffnung

## Einladung der Jagdgenossenschaft Heinersdorf

Die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Heinersdorf für das Jagdjahr 2013/14 findet am Freitag, dem 28. März um 19:00 Uhr, im Feuerwehrgebäude Landiner Straße statt.

### Tagesordnung:

- Rechenschaftsbericht für das Jagdjahr 2013/14

- Bericht der Revisionskommission
- Bericht und Entlastung des Kassensführers
- Sonstiges

Eingeladen sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Heinersdorf und die Jagdpächter.

Der Vorstand

# Darstellung der Entwicklung der Gemeinde Schöneberg

Innerhalb von 10 Jahren nach Zusammenschluss der Gemeinden Felchow, Flemisdorf und Schöneberg zur Gemeinde Schöneberg

Im Jahre 2003 schlossen sich die selbstständigen Gemeinden Felchow, Flemisdorf und Schöneberg im Zuge der Gemeindegebietsreform zur Gemeinde Schöneberg zusammen. Es war keine Liebesheirat, darüber waren sich alle Beteiligte sicher. Zu groß waren die Unterschiede insbesondere was die Habenseite betraf. Auch litt die Identität der Bürger in den Ortsteilen durch den Zusammenschluss, welche plötzlich Schöneberger Bürger wurden. Straßennamen mussten geändert werden wegen Dopplungen. Unter diesen Bedingungen war es für mich auch schwer, als ehrenamtlicher Bürgermeister die Gemeindevertreter-sitzungen zu leiten. Wir sind mit 20 Abgeordneten und einem Haushaltssicherungskonzept gestartet. Der Gemeinschaftssinn der Abgeordneten für die Gesamtgemeinde musste sich erst entwickeln. Auch für mich gab es viel Neuland, was insbesondere für den Ortsteil Felchow zutraf. Lange hatte ich in Felchow keinen Ortsvorsteher und somit übernahm ich diese Aufgabe zusätzlich. Dadurch lernte ich die Felchower Bürger besser kennen. Rückblickend auf die vergangenen 10 Jahre kann ich mit Stolz feststellen, dass die Gemeinde eine positive Entwicklung genommen hat.

Dazu einige Beispiele

2003/4	<u>Felchow</u>	Dorferneuerungsplanung OT Felchow und Fertigstellung Erdgeschoss Gutshaus 650 Jahrfeier Kauf der Stallanlagen Ausbau Siedlerweg
	<u>Schöneberg</u>	Wahl des Vorstands im Flurneuerungsverfahren Unteres Odertal Aufstellung der Maßnahmen nach § 41 Flurneuerungs-gesetz
	<u>Flemisdorf</u>	Fertigstellung Sportplatz
2005	<u>Felchow</u>	Anschluss an die zentrale Abwasserleitung
	<u>Schöneberg</u>	650 Jahrfeier Beginn der Sanierung der Kanalbrücke Bau der Bolz- und Festwiese
	<u>Flemisdorf</u>	Bau des Gehwegs einschließlich Straßenbeleuchtung
2006/7	<u>Felchow</u>	Erneuerung der Ortsverbindung Felchow–Crussow im Rahmen der Flurneuerung
2008	<u>Flemisdorf</u>	Bau Haus am See
2008	<u>Flemisdorf</u>	Erneuerung der Ortsverbindung Flemisdorf–Schöneberg Aufstellung Spielgeräte
	<u>Schöneberg</u>	Erneuerung Fenster im Saal Kulturhaus Aufstellung Spielgeräte Erneuerung der Kanalstraße einschließlich Straßenbeleuch-tung im Rahmen der Flurneuerung
	<u>Felchow</u>	Aufstellung Spielgeräte
2009/10	<u>Felchow</u>	Baubeginn Ortsverbindung Felchow–Pinnow Straßenbau Humpelsberg
	<u>Schöneberg</u>	Erneuerung Fenster EG Kulturhaus
2011/12	<u>Felchow</u>	Gutshaus Dacherneuerung
2012	<u>Felchow</u>	Gutshaus Erneuerung Fenster OG

Neben den Beschlüssen zu umfangreichen Bautätigkeiten in der Gemeinde mussten die Gemeindevertreter Beschlüsse zum Verkauf des nicht benötigten Eigentums der Gemeinde treffen. Tief getroffen war die Gemeindevertretung über den Tod von zwei Gemeindevertretern aus dem Ortsteil Felchow.

An der Schwelle zur Wahl einer neuen Gemeindevertretung für Gemeinde Schöneberg muss ich feststellen, dass die Gemeindevertretung ihrer Aufgabe gerecht geworden ist. Als ehrenamtlicher Bürgermeister bedanke ich mich für die Zusammenar-beit.

Manfred Schroeder

## Hochzeiten im Amt Oder-Welse

Der Amtsdirektor gratuliert zu Eheschließungen von



**René Schwandtke und Denise Schwandtke, geb. Wachlin**  
aus der Gemeinde Schöneberg, Ortsteil Flemisdorf  
am 30. Januar



**Klaus-Peter Klatt und Sylvana Klatt, geb. Heise**  
aus der Gemeinde Schöneberg, Ortsteil Flemisdorf  
am 18. Februar

## Veranstaltungen in den Gemeinden

### Gemeinde Pinnow

**15. März, ab 16:00 Uhr**  
Rommé- und Skatabend  
Ort: TGZ 8a  
Verantwortlich:  
Dorfgemeinschaftsverein Pinnow

# Grundlagen des kommunalen Finanzausgleichs in Brandenburg

Teil 3: Die Schlüsselzuweisungen als Kernelement des kommunalen Finanzausgleichs – Ermittlung der Steuer- und Umlagekraftmesszahl, Aufteilung der Schlüsselmasse und sog. Spitzabrechnung

## Einleitung

Die Steuerkraftmesszahl (für die Gemeinden) bzw. die Umlagekraftmesszahl (für die Landkreise) ist die neben der Bedarfsmesszahl (siehe voriger Beitrag – orientiert sich an der Einwohnerzahl) zweite grundlegende Rechengröße zur Ermittlung der Schlüsselzuweisungen nach dem Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetz (BbgFAG). Sie wird gebildet, indem die Steuerkraftzahlen der Realsteuern (Grundsteuer A und B und Gewerbesteuer), der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer sowie die Ausgleichsleistungen für die Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs addiert werden.

## Was hat keinen Einfluss auf die Steuerkraftmesszahl?

Gebühren und Beiträge, Kreditaufnahmen und Zuweisungen Dritter bleiben bei der Ermittlung der gemeindlichen Finanzkraft nach dem BbgFAG außer Betracht.

Gebühren und Beiträge werden nicht berücksichtigt, da sie zur Finanzierung von kommunalen Leistungen an einzelne Leistungsbezieher oder Gruppen von Leistungsbeziehern nach dem kostenmäßigen Äquivalenzprinzip erhoben werden. Sie tragen somit nicht zur Verbesserung der gemeindlichen Finanzausstattung bei.

Kreditaufnahmen wiederum sind nicht Ausdruck eigener Leistungsfähigkeit. Als Finanzierungsinstrument mit Rückzahlungsverpflichtung dienen Kredite gerade zum (zeitweiligen) Ausgleich fehlender Finanzkraft.

Was die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden anbelangt, so scheidet deren Einbeziehung sachlogisch aus, da diese ja gerade zum Ausgleich mangelnder Steuerkraft gewährt werden und eine spätere Anrechnung zweckwidrig zur Kürzung der Schlüsselzuweisungen führen würde. Und finanzkraftunabhängige

Zweckzuweisungen dienen zum Ausgleich besonderer Belastungen in bestimmten Aufgabenbereichen, stärken also nicht die allgemeine finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen.

## Wie werden die Steuerkraftzahlen bzgl. der Realsteuern ermittelt?

Die Berechnung der einzelnen Steuerkraftzahlen ist in § 9 Abs. 2 und 3 BbgFAG geregelt. Dabei wird von dem im jeweiligen Bezugsjahr erzielten Ist-Aufkommen ausgegangen.

Bei den Realsteuern ist aber letztlich nicht das tatsächliche Aufkommen maßgebend für die Steuerkraftzahl, sondern es wird auf ein normiertes Aufkommen abgestellt. Das geschieht wie folgt: Das Ist-Aufkommen des vorvergangenen Jahres wird durch den für die Steuerart entsprechenden Hebesatz des vorvergangenen Jahres geteilt. Die dadurch ermittelten Grundbeträge für die weitere Berechnung der Steuerkraftzahlen der Realsteuern werden mit dem gewogenen Durchschnittshebesatz aller Gemeinden der jeweiligen Steuerart multipliziert. Bei der Gewerbesteuerzahl muss dabei die Gewerbesteuerumlage mit berücksichtigt werden.

Der gewogene Durchschnittshebesatz stellt aber nicht auf das arithmetische Mittel der Hebesätze der einzelnen Gemeinden ab, sondern bildet den Durchschnittswert nach „Gewicht“ entsprechend folgender Formel:

Gewogener Durchschnittshebesatz =  $\frac{\text{Summe Ist-Aufkommen} \times 100}{\text{Summe der Grundbeträge}}$

Die Höhe der eigenen Steuerhebesätze für die Realsteuern hat somit keine Auswirkungen auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen nach BbgFAG. Man kann verallgemeinern, dass ein höherer Betrag (verglichen mit dem Ist-Betrag) in die Steuerkraftzahl einfließt, wenn der eigene Hebesatz *unter* dem gewogenen Durchschnittshebesatz liegt und ein niedrigerer Betrag (verglichen mit dem Ist-Betrag), wenn der eigene Hebesatz *über* dem gewogenen Durchschnittshebesatz liegt, was erstrebenswert ist, da die Steuerkraftmesszahl letztendlich die Schlüsselzuweisung kürzt. Mit der normativen Bewertung hat der Gesetzgeber somit für die Gemeinden ein Anreizsystem geschaffen, das Steuerpotenzial

auszuschöpfen.

Würde man das tatsächliche Realsteueraufkommen zur Berechnung heranziehen, könnte man nicht ausschließen, dass Gemeinden durch die Herabsetzung ihrer Hebesätze und des dadurch sinkenden tatsächlichen Realsteueraufkommens unmittelbar Einfluss auf die Höhe ihrer Schlüsselzuweisungen nehmen könnten.

Die Anknüpfung an Durchschnittshebesätze entspricht nach dem Neulietzegöricker-Urteil des Verfassungsgerichtes Brandenburg vom 16.09.1999 dem ausdrücklichen Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung, weil dadurch der kommunale Finanzausgleich von der Willensbildung der einzelnen Gemeinde zur Höhe der Hebesätze unabhängig gemacht wird.

## Wie werden die Steuerkraftzahlen bzgl. der Einkommensteuer und Umsatzsteuer ermittelt?

Gemäß Art. 106 Abs. 5 und 5a Grundgesetz erhalten die Gemeinden einen Anteil am Aufkommen an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer. Dieser beträgt bei der Einkommensteuer gem. § 1 Satz 1 GemFinRefG z. Zt. 15 Prozent des Aufkommens an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer (zzgl. 12 Prozent des Aufkommens an Kapitalertragsteuer) und bei der Umsatzsteuer (nach Vorwegabzügen durch den Bund) gem. § 1 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes (des Bundes) z. Zt. 2,2 Prozent. Als Steuerkraftzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und den Gemeindeteil an der Umsatzsteuer wird nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 (für die Einkommensteuer) und Nr. 4 BbgFAG (für die Umsatzsteuer) das Ist-Aufkommen des vorvergangenen Jahres angesetzt.

## Wie werden die Steuerkraftzahlen bzgl. des Familienleistungsausgleichs ermittelt?

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 BbgFAG fließen in die Berechnung der Steuerkraftmesszahl der Gemeinden auch die Ausgleichsleistungen für die Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs als eigene Steuerkraftzahl ein. Die Regelung steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Gewährung dieser finanziellen Ausgleichsleistungen für

die Gemeinden nach § 17 BbgFAG. Hier ist die Beteiligung der Gemeinden Brandenburgs an den Leistungen des Bundes zum Ausgleich der aufgrund des Ersten und Zweiten Gesetzes zur Familienförderung seit 1996 erfolgenden steuerlichen Finanzierung des Kindergeldes und des dadurch verringerten Einkommensteueraufkommens normiert. Der Bund stellt dafür dem Land Brandenburg und den anderen Ländern einen erhöhten Umsatzsteueranteil zur Verfügung. Das Volumen der Ausgleichsbeträge für die Gemeinden Brandenburgs betrug im Jahr 2005 rd. 67 Mio. Euro, in 2011 rd. 87 Mio. Euro und in 2013 voraussichtlich 103 Mio. Euro.

#### **Ausführungen zur Umlagekraftmesszahl**

Während die normierte eigene Finanzkraft bei den Gemeinden durch die Steuerkraftmesszahl dargestellt wird, ist die entsprechende Rechengröße bei den Landkreisen die Umlagekraftmesszahl (§ 12 BbgFAG). Die Norm steht im engen Zusammenhang mit § 18 BbgFAG, der die finanzrechtlichen Regelungen zur Kreisumlage enthält.

Gemäß § 12 Satz 1 BbgFAG bemisst sich die Umlagekraftmesszahl nach dem gewogenen Durchschnitt der Umlagesätze für die Kreisumlage des vorvergangenen Jahres und den Umlagegrundlagen des jeweiligen Ausgleichsjahres. Das heißt, die Umlagekraftmesszahl eines Landkreises wird ermittelt, indem auf die Umlagegrundlagen des betreffenden Landkreises der gewogene durchschnittliche Kreisumlagesatz aller brandenburgischen Landkreise des vorvergangenen Jahres gelegt wird.

Umlagegrundlagen sind gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 BbgFAG die Steuerkraftmesszahlen nach § 9 BbgFAG (Ermittlung der Steuerkraftmesszahl) und die allgemeinen Schlüsselzuweisungen nach § 6 Abs. 1 BbgFAG (Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben) der kreisangehörigen Gemeinden, allerdings ohne Berücksichtigung des nach § 18 Abs. 2 Satz 1 (2. Halbsatz) BbgFAG erfolgenden Abzugs der Finanzausgleichsumlage von den Umlagegrundlagen. Das sichert im Zusammenhang mit der Regelung in § 17a Abs. 3 Satz 1 BbgFAG die Haushaltsneutralisierung der Einführung der Finanzausgleichsumlage für die Landkrei-

se und die kreisangehörigen Gemeinden (mit Ausnahme der zur Finanzausgleichsumlage herangezogenen abundanten Gemeinden). Die Umlagegrundlagen widerspiegeln damit letztlich die finanzielle Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden.

Bei der Berechnung der Umlagekraftmesszahl wird zwar von den nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BbgFAG ermittelten Umlagegrundlagen ausgegangen, es wird aber auf ein normiertes Aufkommen abgestellt, indem (wie bereits dargestellt) auf die jeweiligen Umlagegrundlagen eines Landkreises der gewogene, d. h. größenabhängig gewichtete Durchschnitt der Umlagesätze aller Landkreise des Landes Brandenburg gelegt wird. Die Höhe des eigenen Umlagesatzes für die Kreisumlage hat somit keine Auswirkungen auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Landkreise nach dem BbgFAG. Das entspricht dem normativen Charakter der Finanzkraftbemessung nach BbgFAG und dem ausdrücklichen Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung, weil dadurch der KFA von der Willensbildung des einzelnen Landkreises zum Kreisumlagesatz unabhängig gemacht wird. Es wird so vermieden, dass Landkreise über die Gestaltung des Kreisumlagesatzes direkt Einfluss auf die Höhe ihrer Schlüsselzuweisungen nehmen können. Durch die Festsetzung des Kreisumlagesatzes nimmt aber der jeweilige Landkreis Einfluss auf das Aufkommen aus der Kreisumlage.

#### **Wie erfolgt die Aufteilung der Schlüsselmasse?**

Bereits seit den Gemeindefinanzierungsgesetzen erfolgt im Land Brandenburg eine Dreiteilung der allgemeinen Schlüsselzuweisungen im Aufteilungsverhältnis:

- an Gemeinden und kreisfreie Städte für Gemeindeaufgaben i. H. v. 67,8%
- an Landkreise (für deren Aufgaben) i. H. v. 28,0%
- an kreisfreie Städte für Kreisaufgaben i. H. v. 4,2%

Die Regelung ist an den unterschiedlichen Aufgabenbereichen von Gemeinden und Landkreisen ausgerichtet und berücksichtigt mit Nr. 3 der Norm zugleich die besondere Rechtsstellung der kreisfreien Städte. Diese erfüllen neben ihren Aufgaben als Gemeinden

gem. § 1 Abs. 2 der Brandenburgischen Kommunalverfassung in ihrem Gebiet auch die Aufgaben, die ansonsten den Landkreisen obliegen. Diese grundsätzliche Aufteilung der allgemeinen Schlüsselzuweisungen nutzt das vom Landesverfassungsgericht wiederholt betonte Gestaltungsermessen und ist daher vom Verfassungsgericht bisher weder vom Ansatz her noch der Höhe nach gerügt worden.

#### **Abrechnung des kommunalen Finanzausgleichs – sog. Spitzabrechnung**

In § 3 Abs. 4 Satz 1 BbgFAG ist geregelt, dass der Anteil der Gemeinden und Landkreise an den Einnahmen des Landes (mit Ausnahme der jährlich feststehenden Einnahmen aus den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes des Bundes) nach den Ansätzen des Haushaltsplans des Landes für die jeweilige Einnahmeart vorläufig berechnet wird. Das trägt der Tatsache Rechnung, dass der Landeshaushalt die erwarteten Einnahmen des Landes erhält, die die Grundlage für die allgemeine Verbundmasse nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BbgFAG bilden.

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BbgFAG ist der Finanzausgleich daher jährlich gesondert abzurechnen (sog. Spitzabrechnung). Diese Spitzabrechnung garantiert, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände anteilig am tatsächlichen Steueraufkommen des Landes und nicht an den lt. Haushaltsansätzen des Landes geplanten Steuereinnahmen beteiligt werden.

*Quelle: Dr. Stephan Wilhelm,*

## Impressum

### Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

#### Herausgeber und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin  
Telefon (030) 28 09 93 45, E-Mail: [redaktion@heimatblatt.de](mailto:redaktion@heimatblatt.de), [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)

#### Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:

Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor  
Verantwortlich: Amtsleiterin Allgemeine Verwaltung und Organisation, Frau Pohling  
Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon (03 33 35) 7 19 20

#### Vertrieb: DVB

Das nächste Amtsblatt erscheint **am 4. April 2014**;  
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist **am 24. März 2014**.